

6. Änderungssatzung

**zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ in der Rechtsform der
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007**

vom

Aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSG-NRW wurden die Entscheidungsbefugnisse des Rates, mit Beschluss vom 21.04.2020, auf den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss übertragen.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15.04.2020, hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in seiner Sitzung am folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Ergänzung:

5) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 2

Die 6. Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.